

Beitrittserklärung

Die Firma

Name der Firma	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefon 1	Telefon 2
E-Mail-Adresse	

im Folgenden „Firma“ genannt, beantragt die Aufnahme als Mitglied bei der

NÜRNBERGER überbetrieblichen Versorgungskasse e. V., Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg,

im Folgenden „NVK“ genannt.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten gilt zwischen der Firma und der NVK Folgendes als vereinbart:

1. Die Firma erkennt die Satzung und den Allgemeinen Leistungsplan der NVK in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Die NVK nimmt die in der Anmeldung der Versorgungsberechtigten aufgeführten Mitarbeiter in den Kreis ihrer Versorgungsberechtigten auf und erstellt für jeden Versorgungsberechtigten einen Persönlichen Leistungsplan nach dem in der Anmeldung hierzu festgelegten Leistungsumfang. Die Anmeldung ist Bestandteil dieser Beitrittserklärung.
3. Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen schließt die NVK bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG (Versicherer) Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der Versorgungsberechtigten ab. Die Firma erkennt die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz an (siehe Anmeldung der Versorgungsberechtigten).
4. Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Leistungsberechtigter zu den Rückdeckungsversicherungen ist ausschließlich die NVK. Die Firma stellt der Versorgungskasse die für die Beitragszahlung benötigten Mittel (als Zuwendung nach § 4 d Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c EStG) zur Verfügung.
Mit Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (Seite 2 der Beitrittserklärung) ermächtigt die Firma die NVK, diese Mittel von ihrem Firmenkonto einzuziehen.
5. Zur Deckung ihrer Verwaltungskosten wird von der NVK satzungsgemäß eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese ist in einer Gebührenregelung festgelegt, die der Firma bekannt ist. Die Verwaltungsgebühren werden von der NVK zusammen mit den Zuwendungen nach Ziffer 4 eingezogen bzw. von fälligen Versorgungsleistungen einbehalten.
6. Die Haftung der NVK gegenüber der Firma und gegenüber jedem ihrer Versorgungsberechtigten beschränkt sich auf die mit den betreffenden Rückdeckungsversicherungen finanzierten Versorgungsleistungen. Die Firma kann für ihre Mitarbeiter keine Leistungen aus Teilen des Kassenvermögens verlangen, die anderen Trägerunternehmen zuzurechnen sind. Die NVK verpflichtet sich gegenüber der Firma, die Leistungen aus den von ihr finanzierten Rückdeckungsversicherungen ausschließlich für die Versorgung ihrer berechtigten Mitarbeiter zu verwenden.
7. Nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung erstellt die NVK für jeden Versorgungsberechtigten der Firma einen Persönlichen Leistungsplan, der diesen über Art und Umfang seiner Versorgungsansprüche und über sonstige Bestimmungen informiert. Die Firma verpflichtet sich, diesen Persönlichen Leistungsplan zusammen mit dem zugehörigen Allgemeinen Leistungsplan nach Erhalt umgehend an die betreffenden Mitarbeiter weiterzuleiten. Sieht der Persönliche Leistungsplan eine lebenslange Altersrente vor, ist anstelle der lebenslangen Altersleistung auch eine einmalige Kapitalabfindung möglich. Die Firma ermächtigt die NVK, hierüber mit dem Versorgungs-berechtigten eine Vereinbarung zu treffen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen.

8. Die Firma informiert ihre Mitarbeiter über die Funktion des Beirats in der Versorgungskasse (§ 3 Abs. 3 der Satzung der NVK) und gibt ihnen die Möglichkeit, aus ihrer Mitte ein Beiratsmitglied zu bestimmen und dieses in den Beirat zu entsenden.
9. Allen Mitarbeitern, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ihrer Aufnahme in den Kreis der Versorgungsberechtigten das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine Zusage auf Altersleistung erhalten haben, bleibt auch bei Beendigung ihrer Betriebszugehörigkeit bei der Firma vor Eintritt des Versorgungsfalles eine unverfallbare Anwartschaft (sog. „vertragliche Unverfallbarkeit“) erhalten, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit nach § 1 b BetrAVG erfüllt haben. Für arbeitnehmerfinanzierte Zusagen (Entgeltumwandlungen) besteht eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft ab Beginn. Die Höhe dieses Anspruchs errechnet sich nach den Bestimmungen des § 2 BetrAVG.
10. Scheidet ein versorgungsberechtigter Mitarbeiter vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus der Firma aus und hat dieser keine (weder vertraglich noch gesetzlich) unverfallbare Ansprüche, entscheiden NVK und Firma einvernehmlich nach den Umständen des Einzelfalles und unter Beachtung der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten über die weitere Verwendung der zugeordneten Rückdeckungsversicherung. Bei Ausscheiden mit gesetzlich unverfallbaren Ansprüchen ermächtigt die Firma die NVK, die Versorgungsanwartschaft – soweit rechtlich zulässig – abzufinden. Die Firma verpflichtet sich, Mitarbeiterabmeldungen und Adressänderungen unverzüglich an die NVK weiterzuleiten.
11. Soweit in der Zukunft weitere Mitarbeiter der Firma von ihr als Versorgungsberechtigte bei der NVK angemeldet werden, gelten alle obigen Festlegungen sinngemäß.
12. Die NVK verpflichtet sich, der Firma auf Anfrage die erforderlichen Bemessungsgrößen für die gesetzliche Insolvenzversicherung nach §§ 7 – 15 BetrAVG zu nennen. Meldepflichtiger und Beitragsschuldner gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist die Firma.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Firma

